



STADT HALVER

Bekanntmachung der Stadt Halver

I.

Satzung vom 21.06.2010 zur Änderung der Hundesteuersatzung der Stadt Halver vom 25.06.1971

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 666/SGV.2023), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Transparenzgesetzes vom 17. Dezember 2009 (GV. NRW. S.950/SGV.NRW. 2023) und der §§ 1 bis 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV.NRW. S. 712/SGV.610, zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2009 (GV. NRW S. 394/SGV. 610) hat der Rat der Stadt Halver in seiner Sitzung am 21.06.2010 folgende Änderungssatzung beschlossen:

§ 1

Die Hundesteuersatzung vom 25.06.1971 wird wie folgt geändert:

§ 2 Steuermaßstab und Steuersatz

- Satz 1 a) nur ein Hund gehalten wird 90,00 €
Satz 1 b) zwei Hunde gehalten werden 108,00 € je Hund
Satz 1 c) drei oder mehr Hunde gehalten werden 126,00 € je Hund

Satz 2 Hunde, für die Steuerfreiheit nach § 3 besteht, werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht berücksichtigt.

§ 3 Steuerfreiheit

- (1) Personen, die sich nicht länger als zwei Monate in der Stadt Halver aufhalten, sind für diejenigen Hunde steuerfrei, die sie bei ihrer Ankunft besitzen, wenn sie nachweisen können, dass die Hunde in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik versteuert werden oder von der Steuer befreit sind.
- (2) Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für Hunde,
 - a) die ausschließlich dem Schutz und der Hilfe Blinder, Tauber oder sonst hilfloser Personen dienen. Sonst hilflose Personen sind solche Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen „B“, „BL“, „aG“ oder „H“ besitzen.
 - b) als Gebrauchshunde ausschließlich zur Bewachung von nicht gewerblich gehaltenen Herden verwandt werden, in der hierfür benötigten Anzahl.
- (3) Tierschutz- und ähnliche Vereine für Hunde, die in den dazu unterhaltenen Tierheimen und ähnlichen Einrichtungen vorübergehend untergebracht sind, sofern

ordnungsgemäße Bücher über jeden Hund, seine Ein- und Auslieferung und - soweit möglich - seinen Besitzer geführt und der Stadt auf Verlangen vorgelegt werden.

§ 4 Steuerbefreiung

- gestrichen -

§ 5 Allgemeine Steuerermäßigung

(1) b) - gestrichen -

c) - gestrichen -

d) Einfügung Satz 2:

Die Anerkennung des Vereins oder Verbandes erfolgt auf Antrag, wenn glaubhaft gemacht wird, dass die Antrag stellende Vereinigung über hinreichend Sachkunde und Zuverlässigkeit für die Durchführung der Leistungsprüfung verfügt.

(3) - gestrichen -

§ 6 Steuerermäßigung für Hundezüchter (Zwingersteuer)

- gestrichen -

§ 7 Steuerermäßigung für Hundehändler

- gestrichen -

§ 8 Allgemeine Voraussetzungen für Steuerbefreiung und Steuerermäßigung (Steuervergünstigung)

(1) b) - gestrichen -

(2) Satz 3 - gestrichen -

(4) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung weg, so sind diese innerhalb von zwei Wochen nach dem Wegfall der Stadt anzuzeigen.

§ 10 Festsetzung und Fälligkeit der Steuer

(2) Satz 1 Die Steuer wird erstmalig einen Monat nach dem Zugehen des Festsetzungsbescheides für die zurückliegende Zeit und sodann halbjährlich am 15.02. und 15.08 mit der Hälfte des Jahresbeitrages fällig.

(2) Satz 4 Endet die Steuerpflicht während des Halbjahres, so ist die zu viel gezahlte Steuer zu erstatten.

§ 11 Sicherung und Überwachung der Steuer

(1) wird redaktionell an die aktuelle Nummerierung angepasst.

§ 12 Rechtsmittel und Zwangsmaßnahmen

- gestrichen -

§ 13 Ordnungswidrigkeiten

Satz 1: Ordnungswidrig im Sinne des § 20 Abs. 2 Buchstabe b) des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712) zuletzt geändert durch Gesetz vom 04. Mai 2004, handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

§ 2

Sämtliche Paragraphen werden in der neuen Reihenfolge durchnummeriert.

§ 3

Diese Satzung tritt zum 01.07.2010 in Kraft.

II.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung vom 21.06.2010 zur Änderung der Hundesteuersatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Landes Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Halver vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Halver, den 21.06.2010

Der Bürgermeister
Dr. Bernd Eicker